

soziale Gleichheit noch nicht erreichbar ist. Nichts anderes ist übrigens gemeint, wenn Marx in diesem Zusammenhang davon spricht, das gleiche Recht sei „immer noch — dem Prinzip nach — das *bürgerliche Recht*“³⁵, es sei mit dem bürgerlichen Rechtshorizont behaftet. Damit meint Marx nicht, daß im sozialistischen Recht *bürgerliche* Rechtsformen fortexistieren, sondern der Begriff „bürgerlicher Rechtshorizont“ ist eine Umschreibung für die unvermeidliche Tatsache, daß auch das sozialistische Recht — von der noch vorhandenen faktischen Ungleichheit abstrahierend — die Gesellschaftsmitglieder als Rechtssubjekte, jeweils bezogen auf bestimmte gesellschaftliche Prozesse und Aktivitäten, gleichstellen muß.

Daß das sozialistische Recht ungleiche Verhältnisse mit gleichem Maßstab mißt und daß diesem gleichen Maßstab auf der Grundlage der Macht- und Eigentumsverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft die Leistung zugrunde gelegt wird, darin verkörpert sich die Gerechtigkeit der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb bestimmt diese Gerechtigkeit auch die *Rechtsgleichheit* im Sozialismus. Mit anderen Worten: Die gleichen Maßstäbe des sozialistischen Rechts sind gerecht, die Rechtsgleichheit im Sozialismus muß nicht erst mit Maßnahmen der sozialen Gerechtigkeit verbunden werden.

In dem Maße, wie die Produktivkräfte im Verlaufe des sozialistischen Aufbaus entwickelt werden, die Arbeitsproduktivität gesteigert, die Effektivität der Produktion durch Intensivierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft erhöht wird, ist es möglich, im sozialistischen Recht und mit seiner Hilfe sozial ungleiche Bedingungen zu berücksichtigen und deren Folgen schrittweise zu beseitigen.

Im Laufe der sozialistischen Entwicklung werden rechtliche Regelungen möglich, die den besonderen Bedingungen kinderreicher Familien, der Frau als Mutter, von älteren und gesundheitsgeschädigten Bürgern und anderen individuellen Ungleichheiten insoweit Rechnung tragen, als durch soziale Vergünstigungen eine gewisse faktische Angleichung erfolgt. Mit dem Ausbau gesellschaftlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung, der Kultur, des Sozialwesens werden die Wirkungen sozial ungleicher Verhältnisse eingeeengt.

Die Normativität des sozialistischen Rechts ist darauf angelegt und bewirkt mit, daß die objektiven gesellschaftlichen Gesetze des Sozialismus im bewußten, einheitlichen Handeln der Volksmassen verwirklicht werden.³⁶ Jedes einzelne Mitglied der sozialistischen Gesellschaft bedarf dazu der zuverlässigen Orientierung über die sich aus den objektiven Gesetzen ergebenden Handlungsanforderungen sowie über die Entscheidungsräume, um entsprechend den konkreten Bedingungen mit hohem gesellschaftlichem Effekt an der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Umwälzungsprozesses teilnehmen zu können. Das verlangt verlässliche, exakt fixierte und stabile Normen. Besonders die immer komplizierter werdenden Produktionsabläufe, ihre effektive Ordnung und Leitung sind ohne ein verbindliches, Verhaltensmaßstäbe setzendes Normensystem nicht denkbar. Die große Bedeutung des einheitlichen Handelns in der sozialistischen Gesellschaft hob Lenin hervor, als er schrieb : „Organisation verzehnfacht die Kräfte ... Die Bewußtheit des Vortrupps offenbart sich ... gerade darin, daß er sich zu organisieren versteht. Und indem er sich organisiert, erhält er einen *einheitlichen Willen*, und

35 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, a. a. O., S. 20.

36 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 509.